

# 1. Einleitung

Die Regelung öffentlicher Angelegenheiten und das Erleben von Gemeinschaft gehören zu den zentralen Aktivitäten menschlichen Zusammenlebens in allen Siedlungen und Regionen. Jede Gemeinschaft hat feste Regeln, Gesetze und Gewohnheiten, die das Zusammenleben ordnen, das Gemeinschaftsgefühl stärken und für gemeinsame Aufgaben und Probleme den Rahmen für einvernehmliche Lösungen oder zumindest für weitgehende Akzeptanz von Maßnahmen schaffen.

Zu den wichtigsten Aktivitäten im Gemeinschaftsleben zählen die kultisch-religiöse Gemeinschaft, das gemeinsame Begehen von Festen und das gemeinsame Ordnen der rechtlichen Verhältnisse. Während diese drei Bereiche in der modernen Gesellschaft meist voneinander getrennt sind, wurde in der Vergangenheit das Zusammenkommen einer Gemeinschaft sowohl mit kultisch-religiösen als auch rechtsordnenden und festlichen Praktiken verknüpft.

Wegen der großen Bedeutung dieser Höhepunkte im Gemeinschaftsleben für die Stabilität sozialer Gemeinschaften sind diese Zusammenkünfte stark von Traditionen bestimmt und demzufolge langlebig. Langfristige Traditionen bestanden im Allgemeinen nicht nur für das Zusammenkommen als solches, sondern auch in Hinblick auf den Ort des Zusammenkommens. So wurden z.B. Begräbnisplätze und Orte des religiösen Kultes in der Regel über viele Generationen hinweg beibehalten. Kirchen sind heute häufig die ältesten Gebäude eines Ortes und haben ihre Funktion über viele Jahrhunderte hinweg bewahrt. Das gleiche gilt oft für Friedhöfe, vor allem, wenn sie direkt mit Kirchen verbunden sind. Analoge Verhältnisse kennt man aber auch aus der Vorgeschichte. Die Traditionen mittel- bis spätbronzezeitlicher Gräberfelder reichen oft bis in das späte Neolithikum, d.h. über rund ein Jahrtausend, zurück: Für bronzezeitliche Hügelgräberfelder und auch Kultplätze lässt sich so des öfteren ein Gründergrab oder eine andere Gründeraktivität bereits aus der schnurkeramischen Kultur nachweisen.

Festplätze, Gerichtsplätze und Orte des Rechtsvollzugs können ebenfalls durch langfristige Traditionen geprägt sein. Sie sind jedoch in der Regel archäologisch weniger gut zu fassen, wenn die Zusammenkünfte unter freiem Himmel stattfanden und deshalb weniger Niederschlag im Boden hinterließen als Gebäude und Gräber. Gut nachweisbar können die Standorte von Galgen oder anderen Einrichtungen an Richtplätzen sein, wenn diese Fundamente oder in den Boden eingelassene Pfosten besaßen. Gegebenenfalls können Richtplätze auch anhand der in unmittelbarer Nähe bestatteten Körper von Hingerichteten oder den Relikten von Verstümmelungen nachweisbar sein. Fest- und Gerichtsplätze bestehen zum Teil – wie manche Dorfanger – seit dem Mittelalter und werden zuweilen noch heute für Gemeindeveranstaltungen genutzt. Manchmal sind Gerichtsplätze durch Steinsetzungen, Podeste, Wälle oder Gräben gekennzeichnet. Fehlen sowohl solche Kennzeichnungen als auch im Boden vorhandene Relikte, ist der lokale Nachweis eines Gerichts- oder Versammlungsplatzes schwierig. Dann bleibt neben der Lage im Gelände oft nur der Flurname als einziger Hinweis auf einen solchen Platz.

Die Bezeichnung „Richtplatz“ findet sowohl für den Ort der Rechtsprechung als auch für den Platz von Leibesstrafen und für Hinrichtungsplätze Anwendung. Marktplätze in Städten konnten gleichermaßen Gerichts- und Hinrichtungsstätten sein. Das gilt auch für Gerichtsstätten in freier Flur. Die Gerichtsversammlung, die Rechtsprechung und der Vollzug von Strafen waren Bestandteile eines einheitlichen Prozesses, in dem das verletzte Recht korrigiert und die Rechtsverletzung gesühnt wurde. Die Trennung der Gerichtsversammlung vom Rechtsvollzug scheint erst eine jüngere Entwicklung zu sein. Insofern sind für frühere Zeiten Gerichtsort und Hinrichtungsort eher in räumlicher Nachbarschaft zu suchen, während im späten Mittelalter und in der Neuzeit diese beiden Funktionen oft räumlich voneinander getrennt wurden. Diese Trennung ging damit einher, dass das Gericht in die Siedlungen verlagert wurde, während der Hinrichtungsplatz in der freien Flur verblieb oder auch neue Hinrichtungsstätten eingerichtet wurden.

Viele der besonderen Orte des Gemeinschaftslebens lagen nicht innerhalb, sondern außerhalb der Siedlungen. Das gilt sowohl für Fest- und Gerichtsplätze, die in der Wahrnehmung der Gemeinschaften im Allgemeinen mit einer positiven Wahrnehmung besetzt waren, als auch für Orte des Vollzugs von Strafen, insbesondere Leibesstrafen, die naturgemäß mit negativen Assoziationen verbunden waren.

Wegen ihrer großen und langfristigen Bedeutung für die Gemeinschaften bildeten die außerhalb der Siedlungen gelegenen Fest-, Gerichts- und Richtplätze besondere Flächenstücke. Der Charakter ihrer Vegetation und ihre Begrenzung blieben über Generationen erhalten, obwohl sich in der Neuzeit die Rechtspraxis änderte. Erst mit dem Verlust ihrer Bedeutung und der Neuordnung der Fluraufteilungen im 19. Jahrhundert verschwanden die besonderen Merkmale vieler dieser Areale, und die Flächen gingen oft in die normale land- oder forstwirtschaftliche Nutzung über.

Für die Entwicklung der historischen Kulturlandschaft spielten die außerhalb der Siedlungen gelegenen Fest-, Versammlungs-, Gerichts- und Richtplätze eine wichtige Rolle. Sie stellen spezielle Orte, manchmal auch Knoten, zwischen den Siedlungen und Wegen dar, und sie verkörpern langlebige Strukturelemente im funktionalen Gefüge der Kulturlandschaft. Mancherorts sind diese Plätze noch anhand alter Bäume, Hecken oder anderer Vegetationsmerkmale zu erkennen. Dort haben sie bis heute ihren landschaftsprägenden Charakter bewahrt. Zuweilen können Sonderplätze, deren äußere Merkmale verschwunden sind, anhand urkundlicher Nachrichten oder historischer Karten noch identifiziert werden. Zum Teil lassen sich solche untergegangenen Fest-, Versammlungs-, Gerichts- und Richtplätze als Orte lokalisieren, die sich durch die Geländemorphologie, die Nähe von Quellen oder spezielle geologische Merkmale vor ihrer Umgebung auszeichnen. Manchmal spiegeln sie sich noch durch ihren Bezug zu Flurgrenzen und zur aktuellen oder zur historischen Wegeführung wider. In diesem Sinne können diese Plätze auch als „Wegbegleiter“ verstanden werden, die auf die Bedeutung von Altwegen hinweisen.<sup>1</sup>

Im Folgenden wird versucht, einen Überblick über alte Fest-, Versammlungs-, Gerichts- und Richtplätze in den Fluren und Forsten Thüringens zu

geben. Damit soll die Bedeutung dieser Plätze für die Kulturlandschaftsentwicklung in einer zentralen europäischen Region herausgearbeitet werden. Zugleich soll deutlich gemacht werden, dass mancher dieser Plätze, deren Funktion als Fest-, Versammlungs-, Gerichts- oder Richtplätze erst für das späte Mittelalter oder die Frühe Neuzeit erschlossen werden kann, bereits in der Vor- oder Frühgeschichte als Ort ausgezeichnet und mit speziellen gesellschaftlichen Funktionen belegt war. Das unterstreicht die Rolle dieser Orte für die langfristige Entwicklung kulturlandschaftlicher Strukturen. Es motiviert zugleich dazu, den Spuren dieser Plätze heute besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die Relikte ihrer Vergangenheit in der Landschaft zu bewahren und sie als wertvolle kulturhistorische Komponenten in zukünftige Landnutzungskonzepte einzubinden.

## 2. Quellen

### 2.1. Schriftliche Quellen

Für die Vor- und Frühgeschichte Thüringens lassen sich nur allgemeine Hinweise auf Rechtsgepflogenheiten, Versammlungen und Gerichtshandlungen aus den schriftlichen Quellen erschließen. Lediglich aus einzelnen antiken und frühmittelalterlichen Quellen lässt sich ein gewisses – auch nur sehr allgemeines – Bild gewinnen. Über das frühe Rechtswesen germanischer Stämme gibt es Informationen in der Germania des Tacitus.<sup>2</sup> Genaue Informationen zu den rechtlichen Ordnungen können den Volksrechten der Völkerwanderungszeit und der Karolingerzeit entnommen werden. Bereits unter der Herrschaft der Merowinger (5.–7. Jh.) kam es zur Aufzeichnung von Volksrechten. Solche Volksrechte sind u.a. von den Westgoten (um 475), den Burgunden (um 500), den salischen Franken (um 500), den Langobarden (Edictus Rothari 643), den Alemannen (um 720), den Bajuwaren (um 740), den rheinischen Franken (um 750) sowie den Sachsen, den Thüringern und den Friesen (um 800) überliefert.<sup>3</sup> In umfassenderer Weise sind solche Aufzeichnungen aus der Zeit der Karolinger (8.–9. Jh.) überliefert, etwa als lex Frisonum, lex Baiuvariorum, lex Angliorum et Werinorum und lex Saxorum.<sup>4</sup> Die Kenntnis der unterschiedlichen Stammesrechte sollte die regionale Rechtsprechung unterstützen, weil der Grundsatz galt, dass jeder nur nach seinem eigenen Stammesrecht verurteilt werden durfte. Königrecht wurde durch Abänderungen und damit erreichte Vereinheitlichungen in den Stammesrechten durchgesetzt. Diese Änderungen und Ergänzungen sind in den Beschlüssen der karolingischen Reichsversammlungen überliefert, die wegen ihrer Einteilung in Kapitel „Capitularien“ genannt werden.<sup>5</sup> Der ergänzende Charakter zu den Volksrechten<sup>6</sup> wird auch anhand der Bezeichnung „Capitula legibus addenda“ deutlich.

Für das Recht in Thüringen in der späten Völkerwanderungs- und der Karolingerzeit ist die lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum die entscheidende Quelle. Unter anderem werden Wergelder und Bußen bei Kör-

perverletzung aufgeführt, das Erbrecht und die Bestrafung bei Diebstahl, Brandstiftung und Gewalt gegen Frauen geregelt. Anscheinend ist die Gliederung und Schriftfassung an der *lex Ribuaria* orientiert, enthält aber im Gegensatz zu diesem Gesetzeswerk eingehende Regelungen zu den Sonderrechten des Adels. Die Aufzeichnung der *lex Anglorum et Werinorum* hoc est *Thuringorum* könnte auf den Aachener Reichstag von 802/803 zurückgehen.<sup>7</sup>

Während wir aus den aufgezeichneten Rechten seit der Karolingerzeit recht gut über den Rechtsgebrauch und die Unterschiede in einzelnen Stammesrechten unterrichtet sind, vermitteln diese und andere schriftliche Quellen nur ein unvollkommenes Bild von den Gerichts-, Richt- und Versammlungsplätzen außerhalb von Städten, Dörfern und Burgen.

Mittelalterliche Versammlungs- und Gerichtsorte sind häufig durch die Ausstellungsorte von Urkunden überliefert. In den meisten Fällen beziehen sich diese Ortsangaben auf Burgen, Pfalzen, Königshöfe, Klöster oder Städte, in denen sich die Urkundengeber aufgehalten haben. Es ist aber denkbar, dass sich in manchen Fällen hinter den Ausstellungsorten auch Plätze in freier Flur verbergen, die mit dem Namen einer nahegelegenen Siedlung oder Burg usw. belegt worden sind. Auch wenn das Gericht bis ins ausgehende Hochmittelalter noch häufig unter freiem Himmel und oft in der Flur abgehalten wurde, so erwähnen die Quellen im Allgemeinen nur die zugehörigen Orte oder Burgen. Die Überlieferung der Lokalität von Versammlungs- und Gerichtsplätzen in freier Flur war nur von untergeordneter Bedeutung. Daher müssen nichtschriftliche Quellen herangezogen werden, wenn man ein Bild von der Verbreitung solcher Plätze gewinnen will.

Der Mangel an schriftlichen Quellen zu Gerichten in der freien Flur hängt auch mit der Tatsache zusammen, dass die Hohe Gerichtsbarkeit in den Händen des Adels und ggf. der Städte lag und die Gerichtsversammlungen in der urkundenreicherer Zeit dementsprechend überwiegend innerhalb der Städte, in Adelssitzen, Pfalzen und Burgen abgehalten wurden. Demgegenüber hat sich die Niedere Gerichtsbarkeit einschließlich der Dorf- und Flurgerichte im Mittelalter kaum in den schriftlichen Quellen niedergeschlagen. Das ging damit einher, dass der konkrete Platz des Gerichts in der freien Flur nur einen geringen Widerhall in der schriftlichen Überlieferung fand. Auch in alten Rechtsbüchern wie dem *Sachsenspiegel* werden die konkreten Orte der Gerichtssitzungen und Versammlungen nicht erwähnt.<sup>8</sup> Ebenso werden die Orte der Rechtsprechung unter freiem Himmel auch in modernen Büchern der Rechtsgeschichte kaum behandelt.<sup>9</sup> Während sich den Urkunden für das Mittelalter nur im Einzelfall schriftliche Belege für außerhalb der Siedlungen gelegene Versammlungs-, Gerichts- und Hinrichtungsplätze entnehmen lassen, geben schriftliche Quellen der Frühen Neuzeit bis ins 18. Jahrhundert eher Hinweise auf solche Plätze.

Für das Eichsfeld hat L. v. Wintzingerode-Knorr eine Reihe wüster Gerichtsplätze zusammengestellt.<sup>10</sup> Einige dieser Plätze waren Gerichtsplätze in freier Flur, deren Existenz zum Teil aus historischen Quellen erschlossen werden kann. Ein solcher Gerichtsplatz, der offensichtlich auf eine alte Tradition zurückgeht, ist das Gericht bei der Hainbuche, das leider nicht mehr genau lokalisiert werden kann, aber in der Nähe von Haynrode (Eichsfeld) zu suchen ist.<sup>11</sup>

Angesichts eines Mangels an Urkunden zu den Versammlungs-, Gerichts- und Hinrichtungsplätzen in freier Flur sind Forst- und Flurnamen zur Rekonstruktion des Vorkommens solcher Plätze von großer Bedeutung. Dabei ist es sehr hilfreich, dass bei der Vermessung und der Materialaufnahme für Flurkarten in großem Umfang lokale Bezeichnungen aufgenommen wurden. Karten und Bilder können als direkte oder indirekte historische Quellen angesehen werden, die Gerichts- und Richtplätze darstellen oder in Form von Flurnamen erschließen lassen. Letztlich können in diese Kategorie auch Katasterkarten, die Feldoriginale und Messtischblätter eingeordnet werden, denen sich zahlreiche Flurnamen entnehmen lassen, die auf Versammlungs-, Gerichts- und Hinrichtungsplätze hinweisen.

Rückschlüsse auf mögliche frühere Gerichts- oder Richtplätze lassen sich mitunter durch Vergleiche im aktuellen oder historischen lokalen Landschaftsbild ziehen. Trotz der enormen Veränderungen, die das Landschaftsbild seit der Mitte des 19. Jahrhunderts erfahren hat, gibt es noch Relikte, die auf frühere Fest-, Versammlungs- oder Gerichtsplätze schließen lassen. Das ist z.B. bei manchen Gerichtswiesen der Fall. Mitunter fallen solche Orte mit überlieferten Flurnamen zusammen, wodurch sich ein deutliches Indiz auf die frühere Bedeutung eines solchen Platzes ergibt. Zuweilen sind keine einschlägigen Flur- oder Forstnamen bekannt, aber Wegführung, Fluraufteilung, Bepflanzungen oder Steinsetzungen zeichnen solche Orte aus und machen eine historische Funktion als Versammlungs- oder Gerichtsplatz wahrscheinlich.

## 2.2. Archäologische Quellen

Während in der frühen Archäologie die Untersuchung von Gerichtsplätzen und Richtstätten relativ wenig Beachtung fand, gibt es inzwischen eine ganze Reihe von archäologischen Untersuchungen zu Richtstätten.<sup>12</sup> Auch in Thüringen wurden mehrere Richtplätze archäologisch untersucht. Da Hingerichtete in der Regel nicht in geweihtem Boden bestattet werden durften, wurden ihre Leichen oft nahe dem Richtplatz oder unmittelbar auf der Hinrichtungsstätte vergraben. Die Ausgrabungen auf dem Rabenstein von Erfurt förderten die Hinterlassenschaften einer spätmittelalterlichen Hinrichtungsstätte zutage, darunter mehr als 50 Skelette. Deren anthropologische Untersuchung ließ Rückschlüsse auf unterschiedliche Hinrichtungsmethoden und den Hinrichtungen vorausgegangene Fesselungen und Folterungen, aber auch auf vorchristliche Bräuche im Zusammenhang mit Hinrichtung und Opferbestattung zu.<sup>13</sup>

Detaillierte Aussagen zu den Hinrichtungsarten und den betroffenen Opfern erlaubte auch die eingehende anthropologische Untersuchung der auf dem „Alten Gericht“ bei Alkersleben bestatteten Menschen. Für diesen Platz erbrachten archäologische Ausgrabungen und deren Auswertung ein eingehendes Bild eines Areals, das bereits vorgeschichtlich genutzt und durch einen bronzezeitlichen Grabhügel aus der umgebenden Landschaft herausgehoben war.<sup>14</sup>

Während die durch Ausgrabungen geborgenen Skelette oder Skeletteile Hinweise auf Alter, Geschlecht, Gesundheit und Behandlung der Hingerich-